

Gesetzesantrag

**der Länder
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und
Thüringen**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzesvorhaben ist beabsichtigt, die steigende Wohnkostenbelastung z. B. durch Modernisierungsmaßnahmen für die Empfänger von Wohngeld auch für das Jahr 1995 noch als Übergangszeit durch verbesserte Wohngeldbestimmungen abzumildern.

Zur sozial verträglichen Abfederung der Wohnkosten in den neuen Bundesländern ist zu berücksichtigen, daß die Einkommensentwicklung hier - auch wie abzusehen, für das Jahr 1995 - hinter den westlichen Bundesländern zurück bleibt. Weiterhin ist die Situation von einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote gekennzeichnet.

Dieser insgesamt geringeren Einkommensstärke vieler Haushalte stehen zunehmend steigende Mieten gegenüber, die insbesondere durch die Möglichkeit der 11 %igen Umlage von Modernisierungskosten auf die Miete nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe bedingt sind. Da diese Modernisierung des vernachlässigten Wohnungsbestandes in den Neuen Ländern aber dringend erforderlich und politisch erwünscht ist, muß auch 1995 nochmals durch verbesserte Leistungen des Wohngeldsondergesetzes eine Überforderung einkommensschwacher Haushalte verhindert werden.

B. Lösung

Es ist eine Verlängerung des in den neuen Bundesländern geltenden Wohngeldsondergesetzes insgesamt bis zum 31.12.1995 vorgesehen und eine Bereinigung der Überleitungsvorschriften in § 42 Wohngeldsondergesetz, da diese Vorschriften durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes gegenstandslos werden.

Zudem wird ab 1996 - von den alten und neuen Bundesländern - eine Wohngeldnovelle gefordert, die in allen Bundesländern auf die inzwischen erfolgte Entwicklung der Mieten Rücksicht nimmt und zukünftige Wohngeldleistungen so gestalten soll, daß das Wohngeld in besserem Maße seinen Zweck erfüllt, die wirtschaftliche Sicherung angemessen und familiengerechten Wohnens zu unterstützen.

Da somit davon ausgegangen wird, daß dann an 1996 für alle Bundesländer einheitlich ein verbessertes Wohngeldgesetz in Kraft gesetzt wird, fordern die neuen Bundesländer eine nochmalige Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes bis zu diesem Zeitpunkt.

Damit würde auch ein mehrmaliger Umstieg im Verwaltungsvollzug (von Wohngeldsondergesetz ab 01.01.1995 auf das bisherige Wohngeldgesetz, ab 01.01.1996 wieder Anwendung eines novellierten Wohngeldgesetzes) vermieden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Verlängerung der günstigeren Leistungen des Wohngeldsondergesetzes bis 31.12.1995 - mit einer vorgesehenen Auslaufzeit der Bewilligungszeiträume bis längstens 31. März 1996 - wird insgesamt Mehraufwendungen von ca. 250 Mio DM überwiegend im Haushaltsjahr 1995 bedeuten.

Der Bund trägt gemäß § 22 Wohngeldsondergesetz die Hälfte der Kosten, rd. 125 Mio DM.

Für die Länder ergäben sich danach Mehraufwendungen je nach Zahl der Empfängerhaushalte zwischen 20 und 30 Mio je Bundesland. In Anbetracht der jetzt festzustellenden, rückläufigen Zahl der Empfängerhaushalte gegenüber den Vorjahren kann davon ausgegangen werden, daß die Mehrkosten im Rahmen der bisher veranschlagten Haushaltsansätze - ohne Korrektur nach oben - angefangen werden können.

28.06.94

Gesetzesantrag

**der Länder
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und
Thüringen**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 28. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

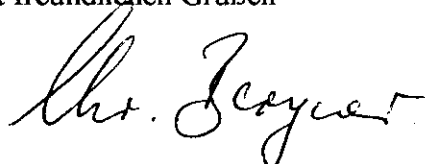
die Landesregierungen Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Bergner

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2438) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 1994" durch die Angabe "31. Dezember 1995" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 gestellt und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01. Januar 1996, wird Wohngeld ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes bis längstens 31. März 1996 gewährt."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 1994" durch die Angabe "31. Dezember 1995" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe "31. Dezember 1994" durch die Angabe "31. Dezember 1995" ersetzt.

3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle werden die Worte "bis 30. Juni 1995" ersetzt durch die Angabe "bis 31. März 1996".

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2438) wird wie folgt geändert:

§ 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz

Die Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes (Überleitungsverordnung zum WoGG) - ÜVWoGG - vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2830) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das in den neuen Bundesländern geltende Wohngeldsondergesetz gilt bis zum 31. Dezember 1994. Lediglich für Anträge, die noch bis zu diesem Tage gestellt werden, wird Wohngeld noch nach den Bestimmungen des Wohngeldsondergesetzes bis längstens zum 30. Juni 1995 gewährt.

Die vereinfachten Regelungen des Wohngeldsondergesetzes mit günstigeren Leistungen, die auf die besondere, den alten Bundesländern gegenüber schlechtere Einkommenssituation in den neuen Bundesländern Rücksicht nehmen, laufen daher spätestens zum 1. Juli 1995 aus.

Die auch jetzt sich abzeichnende Einkommensentwicklung - verbunden mit nach wie vor höheren Arbeitslosenzahlen in den neuen Bundesländern gegenüber dem Durchschnitt der alten Länder - läßt eine Gleichstellung der Wohngeldleistungen im Laufe des Jahres 1995 noch nicht zu.

Im übrigen zeigt sich, daß auch die Mietentwicklung nach oben geht, insbesondere durch Wohnungsmodernisierungen im Bestand der durch die 1. und 2. Grundmietenverordnung limitierten Mieten. Die durch Modernisierung sich ergebenden Steigerungen der Miete durch die 11 %ige Umlage nach dem Miethöhegesetz würden bei einem Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes nicht mehr genügend abgefangen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit der Geltung des Wohngeldgesetzes in den neuen Ländern praktisch nur die Mietenstufe I über die Überleitungsverordnung aufgrund von § 42 Abs. 2 WoGG zur Anwendung käme. Auch hierdurch würde sich für viele Haushalte eine erhebliche Kappung des Wohngeldes und damit eine nicht zu vertretende Erhöhung der Wohnkosten bei nach wie vor kaum steigender Einkommensentwicklung ergeben.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, ab 1. Januar 1996 eine Wohngeldnovelle in Kraft zu setzen, die auch in den alten Bundesländern der gegenwärtigen Diskrepanz zwischen tatsächlicher Mietenentwicklung und den inzwischen unzureichenden Wohngeldleistungen Rechnung trägt. Die dann verbesserten Leistungen sollen ab 1996 einheitlich für alle Bundesländer gelten.

651/94

Bis zum Inkrafttreten eines verbesserten Wohngeldes ab dem Jahre 1996 in den alten und neuen Bundesländern ist deshalb eine nochmalige Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes bis Ende des Jahres 1995 angezeigt, um einer Überforderung der einkommensschwächeren Haushalte in den neuen Ländern bei deutlich zunehmenden Mieterhöhungen infolge von Modernisierungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Damit würden soziale Spannungen vermieden und es würde auch die Akzeptanz der Mieter für dringend erforderliche Modernisierungsmaßnahmen erhöht.

Durch diese Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes würde auch ein unnötiger ständiger Umbruch im Verwaltungsvollzug vermieden (ab 1995 Übergang vom Wohngeldsondergesetz auf das Wohngeldgesetz, ab 1996 wieder ein Umstieg auf ein novelliertes Wohngeldgesetz 1996).

Dieses Anliegen einer Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes wurde auf der ARGEBAU-Ministerkonferenz am 16./17. Juni 1994 nachdrücklich unterstützt.

Infolge der mit diesem Gesetzesantrag vorgesehenen Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes insgesamt bis zum 31. Dezember 1995 wird auch das Auslaufen der Heizkostenzuschläge auf der letzten Stufe der Tabelle in § 21 Wohngeldsondergesetz und die Weitergeltung der ungekürzten Wohngeldtabellen als Anlage 1 - 5 zum Wohngeldsondergesetz entsprechend verschoben.

Analog der Rechtslage im jetzt geltenden Wohngeldsondergesetz (§ 1) muß allerdings eine gleitende Auslaufzeit bis zum 31. März 1996 vorgesehen werden. Eine Regelung, wonach Bewilligungen im Laufe des Jahres 1995 längstens nur noch bis zum 31.12.1995 ausgesprochen werden dürften, würde dazu führen, daß im Januar 1996 alle bisherigen Wohngeldbezieher mit Wiederholungsanträgen und Neuantragsteller die Wohngeldstellen mit Anträgen überhäufen würden. Ein derartiger Ansturm würde im Verwaltungsvollzug eine zeitgerechte Abarbeitung erschweren und für viele Bürger unzumutbare Wartezeiten bedeuten.

Es muß deshalb dieser Zeitraum für die Stellung von Wiederholungsanträgen gestreckt werden. Um weitere Mehrkosten so gering wie möglich zu halten, ist diese Auslaufzeit auf 3 Monate begrenzt bis zum 31. März 1996. Dieser Zeitraum wird für noch vertretbar gehalten.

In gleichem Maße muß diese Übergangsfrist auch für die Regelung des § 21 Wohngeldsondergesetz (Heizkostenzuschläge) gelten, weil ein nochmaliges Aufgreifen und Ändern der zuvor erfolgten Bewilligungen für die Auslaufzeit von maximal 3 Monaten völlig unzumutbar wäre.

Die in § 42 Wohngeldgesetz vorgesehenen Übergangsregelungen bei der Wiedergeltung des Wohngeldgesetzes auch in den neuen Bundesländern können weitgehend entfallen, wenn das Wohngeldsondergesetz unverändert noch bis Ende des Jahres 1995 anzuwenden ist.

Diese Übergangsregelungen werden insoweit obsolet und ermöglichen die Geltung eines einheitlichen Wohngeldrechtes in allen Ländern nunmehr im Verlauf des 1. Quartals des Jahres 1996.

Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Weitergeltung von § 42 Abs. 2 Wohngeldgesetz. Nach der Überleitungsverordnung vom 17. Dezember 1990 - die ab Januar 1996 wieder "aufleben" würde - sind die Höchstbeträge in den neuen Bundesländern praktisch auf die Mietstufe I entsprechend § 8 des Wohngeldgesetzes begrenzt. Da diese Regelung der Mietentwicklung - dies wird sich ab 1996 besonders eklatant zeigen - hinterher hinkt, ist für die neuen Bundesländer ab 1.1.1996 eine Anpassung der Miethöchstbeträge durch eine neue Verordnung der Bundesregierung dringend erforderlich, sofern nicht in der ab 1996 erwarteten Wohngeldnovelle eine Einordnung der neuen Bundesländer in Mietstufen gemäß § 8 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung erfolgt.

Aus diesem Grunde ist aber auch die bisherige Überleitungsverordnung vom 17. 12.1990 aufzuheben, da sie nicht mehr zeitgemäß ist und ab 1996 ohnehin durch ein geändertes Wohngeldgesetz oder eine neue Überleitungsverordnung ersetzt werden muß.

Kosten:

Die vorgesehene Gesetzesänderung bedeutet eine Verlängerung der günstigeren Leistungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1995, für die Übergangsfälle bis längstens zum 31. März 1996.

Da schon aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 22. Dezember 1993 noch vor dem 31. Dezember 1994 gestellte Wohngeldanträge bis zum 30. Juni 1995 nach Maßgabe des Wohngeldsondergesetzes bewilligt werden können, entstehen insgesamt keine übermäßigen Mehrkosten. Die Mehraufwendungen würden sich weitgehend auf das Haushaltsjahr 1995 beschränken und überwiegend erst ab Juli 1995 durchschlagen, würden weitgehend also für das Jahr 1995 nur die letzten 6 Monate betreffen.

Nach Schätzungen dürften die hier angestrebten Verbesserungen durch die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes (Weitergeltung der Heizkostenzuschläge und Weitergeltung der bisherigen Anlagen 1 - 5 zum Wohngeldsondergesetz) je Wohngeldempfänger rd. 43,- DM je Monat ausmachen. Unter Berücksichtigung der in allen neuen Bundesländern schon im Jahre 1994 deutlich zurückgegangenen Fallzahlen der Empfängerhaushalte ergibt eine überschlägige Schätzung, daß insgesamt Mehraufwendungen von rd. 250 Mio DM anfallen würden.

Da der Bund die Hälfte der Aufwendungen für das Wohngeld trägt, ergäbe dies für den Bundeshaushalt für das Jahr 1995 eine Belastung von rd. 125 Mio DM.

Für die neuen Länder ergäbe sich eine durchschnittliche Mehraufwendung je nach Fallzahlen zwischen 20 und 30 Mio DM je Bundesland.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Haushaltsansätze für das Jahr 1995 und die Beträge für die mittelfristige Finanzplanung aufgrund der bisherigen Fallzahlen veranschlagt wurden. Die jetzt deutlich werdenden, rückläufigen Fallzahlen in allen neuen Bundesländern werden diese Mehraufwendungen kompensieren.

Eine Korrektur der Haushaltsansätze nach oben dürfte daher in keinem Fall erforderlich sein.

Dies dürfte auch für die Ansätze im Bundeshaushalt gelten.

Mehraufwendungen für das Jahr 1996 dürften wegen des kurzen Übergangszeitraumes von 3 Monaten nicht ins Gewicht fallen, zumal dann auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen eines ab 1996 novellierten Wohngeldgesetzes zu berücksichtigen wären. Hierzu ist gegenwärtig eine bezifferbare Aussage nicht möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1, Nr. 1:

Der Zeitraum der Geltung des Wohngeldsondergesetzes soll im Geltungsbereich der neuen Länder insgesamt von gegenwärtig bis zum 31. Dezember 1994 auf den 31. Dezember 1995 verlängert werden. In Anbetracht des problematischen Verwaltungsvollzuges bei einer sofortigen Geltung des Wohngeldgesetzes ab 1. Januar 1996 ist eine Auslauffrist bis zum 31. März 1996 vorgesehen, die den im Wohngeldrecht möglichen Bewilligungszeiträumen Rechnung trägt und einen übermäßigen Ansturm auf die Wohngeldstellen ausschließlich im Monat Januar 1996 verhindern soll.

2. Zu Artikel 1, Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung (Folgeänderung) an das verlängerte Geltungsdatum des Wohngeldsondergesetzes bis 31. Dezember 1995.

3. Zu Artikel 1, Nr. 3:

Die Wohngeldfähigkeit der Kosten für Heizung und Warmwasser gemäß § 21 Wohngeldsondergesetz in der niedrigsten Stufe der Tabelle wird ebenfalls der verlängerten Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes einschließlich der Auslauffrist bis längstens 31. März 1996 angepaßt.

4. Zu Artikel 2:

Die in § 42 Wohngeldgesetz vorgesehenen Überleitungsvorschriften für die Wiederanwendung des Wohngeldgesetzes auch in den neuen Bundesländern können weitgehend entfallen, weil diese Bestimmungen durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes obsolet werden.

Dies gilt für die Weitergeltung der Heizkostenzuschläge direkt durch § 21 Wohngeldsondergesetz.

Die Regelung des Freibetrages in § 42 Abs. 5 Wohngeldgesetz kann ebenfalls entfallen, da durch die Weitergeltung von § 2 Satz 1 Wohngeldsondergesetz die Anlagen 1 - 5 (Wohngeldtabellen) unverändert für Bewilligungen bis längstens 31. März 1996 anzuwenden sind.

5. Zu Artikel 3:

Die Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes (Überleitungsverordnung zum WoGG) - ÜVWoGG - soll aufgehoben werden, weil ab 1996 dem regional unterschiedlichen Mietenniveau in den neuen Ländern dann entweder durch eine entsprechende Erhebung und Einordnung in Mietenstufen nach § 8 WoGG oder durch eine neue Überleitungsverordnung aufgrund von § 42 Abs. 2 WoGG entsprochen werden soll. Die bisherige Festlegung allein auf die Mietenstufe I entspricht ohnehin nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

6. Zu Artikel 4:

Dieses Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzesvorhaben ist beabsichtigt, die steigende Wohnkostenbelastung z.B. durch Modernisierungsmaßnahmen für die Empfänger von Wohngeld auch für das Jahr 1995 noch als Übergangszeit durch verbesserte Wohngeldbestimmungen abzumildern.

Zur sozial verträglichen Abfederung der Wohnkosten in den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, daß die Einkommensentwicklung hier - auch wie abzusehen für das Jahr 1995 - hinter den westlichen Ländern zurück bleibt. Weiterhin ist die Situation von einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote gekennzeichnet.

Dieser insgesamt geringeren Einkommensstärke vieler Haushalte stehen zunehmend steigende Mieten gegenüber, die insbesondere durch die Möglichkeit der 11 %igen Umlage von Modernisierungskosten auf die Miete nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe bedingt sind. Da diese Modernisierung des vernachlässigten Wohnungsbestandes in den Neuen Ländern aber dringend erforderlich und politisch erwünscht ist, muß auch 1995 nochmals durch verbesserte Leistungen des Wohngeldsondergesetzes eine Überforderung einkommensschwacher Haushalte verhindert werden.

B. Lösung

Es ist eine Verlängerung des in den neuen Ländern geltenden Wohngeldsondergesetzes insgesamt bis zum 31.12.1995 vorgesehen und eine Bereinigung der Überleitungsvorschriften in § 42 Wohngeldgesetz, da diese Vorschriften durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes gegenstandslos werden.

Zudem wird ab 1996 - von den alten und neuen Ländern - eine Wohngeldnovelle gefordert, die in allen Ländern auf die inzwischen erfolgte Entwicklung der Mieten Rücksicht nimmt und zukünftige Wohngeldleistungen so gestalten soll, daß das Wohngeld in besserem Maße seinen Zweck erfüllt, die wirtschaftliche Sicherung angemessen und familiengerechten Wohnens zu unterstützen.

Da somit davon ausgegangen wird, daß dann ab 1996 für alle Länder einheitlich ein verbessertes Wohngeldgesetz in Kraft gesetzt wird, fordern die neuen Länder eine nochmalige Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes bis zu diesem Zeitpunkt.

Damit würde auch ein mehrmaliger Umstieg im Verwaltungsvollzug (von Wohngeldsondergesetz ab 01.01.1995 auf das bisherige Wohngeldgesetz, ab 01.01.1996 wieder Anwendung eines novellierten Wohngeldgesetzes) vermieden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Verlängerung der günstigeren Leistungen des Wohngeldsondergesetzes bis 31.12.1995 - mit einer vorgesehenen Auslaufzeit der Bewilligungszeiträume bis längstens 31. März 1996 - wird insgesamt Mehraufwendungen von ca. 250 Mio DM überwiegend im Haushaltsjahr 1995 bedeuten.

Der Bund trägt gemäß § 22 Wohngeldsondergesetz die Hälfte der Kosten, rd. 125 Mio DM.

Für die Länder ergäben sich danach Mehraufwendungen je nach Zahl der Empfängerhaushalte zwischen 20 und 30 Mio DM je Bundesland. In Anbetracht der jetzt festzustellenden, rückläufigen Zahl der Empfängerhaushalte gegenüber den Vorjahren kann davon ausgegangen werden, daß die Mehrkosten im Rahmen der bisher veranschlagten Haushaltsansätze - ohne Korrektur nach oben - aufgefangen werden können.

08.07.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, den aus der Anlage ersichtlichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2438) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 1994" durch die Angabe "31. Dezember 1995" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 gestellt und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01. Januar 1996, wird Wohngeld ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes bis längstens 31. März 1996 gewährt."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2

wird die Angabe "31. Dezember 1994"
durch die Angabe "31. Dezember 1995"
ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4

wird die Angabe "31. Dezember 1994"
durch die Angabe "31. Dezember 1995"
ersetzt.

3. In § 21 Abs. 1 Satz 1

werden in der Tabelle die Worte "bis 30. Juni 1995"
durch die Worte "bis 31. März 1996"
ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 42 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2438) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz

Die Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes (Überleitungsverordnung zum WoGG - ÜVWoGG -) vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das in den neuen Ländern geltende Wohngeldsondergesetz gilt bis zum 31. Dezember 1994. Lediglich für Anträge, die noch bis zu diesem Tage gestellt werden, wird Wohngeld noch nach den Bestimmungen des Wohngeldsondergesetzes bis längstens zum 30. Juni 1995 gewährt.

Die vereinfachten Regelungen des Wohngeldsondergesetzes mit günstigeren Leistungen, die auf die besondere, den alten Ländern gegenüber schlechtere Einkommenssituation in den neuen Ländern Rücksicht nehmen, laufen daher spätestens zum 1. Juli 1995 aus.

Die auch jetzt sich abzeichnende Einkommensentwicklung - verbunden mit nach wie vor höheren Arbeitslosenzahlen in den neuen Ländern gegenüber dem Durchschnitt der alten Länder - läßt eine Gleichstellung der Wohngeldleistungen im Laufe des Jahres 1995 noch nicht zu.

Im übrigen zeigt sich, daß auch die Mietentwicklung nach oben geht, insbesondere durch Wohnungsmodernisierungen im Bestand der durch die 1. und 2. Grundmietenverordnung limitierten Mieten. Die durch Modernisierung sich ergebenden Steigerungen der Miete durch die 11 %ige Umlage nach dem Miethöhegesetz würden bei einem Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes nicht mehr genügend abgefangen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit der Geltung des Wohngeldgesetzes in den neuen Ländern praktisch nur die Mietenstufe I über die Überleitungsverordnung aufgrund von § 42 Abs. 2 WoGG zur Anwendung käme. Auch hierdurch würde sich für viele Haushalte eine erhebliche Kappung des Wohngeldes und damit eine nicht zu vertretende Erhöhung der Wohnkosten bei nach wie vor kaum steigender Einkommensentwicklung ergeben.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, ab 1. Januar 1996 eine Wohngeldnovelle in Kraft zu setzen, die auch in den alten Ländern der gegenwärtigen Diskrepanz zwischen tatsächlicher Mietenentwicklung und den inzwischen unzureichenden Wohngeldleistungen Rech-

nung trägt. Die dann verbesserten Leistungen sollen ab 1996 einheitlich für alle Länder gelten.

Bis zum Inkrafttreten eines verbesserten Wohngeldes ab dem Jahre 1996 in den alten und neuen Ländern ist deshalb eine nochmalige Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes bis Ende des Jahres 1995 angezeigt, um einer Überforderung der einkommensschwächeren Haushalte in den neuen Ländern bei deutlich zunehmenden Mieterhöhungen infolge von Modernisierungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Damit würden soziale Spannungen vermieden und es würde auch die Akzeptanz der Mieter für dringend erforderliche Modernisierungsmaßnahmen erhöht.

Durch diese Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes würde auch ein unnötiger ständiger Umbruch im Verwaltungsvollzug vermieden (ab 1995 Übergang vom Wohngeldsondergesetz auf das Wohngeldgesetz, ab 1996 wieder ein Umstieg auf ein novelliertes Wohngeldgesetz 1996).

Dieses Anliegen einer Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes wurde auf der ARGEBAU-Ministerkonferenz am 16./17. Juni 1994 nachdrücklich unterstützt.

Infolge der mit diesem Gesetzesantrag vorgesehenen Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes insgesamt bis zum 31. Dezember 1995 wird auch das Auslaufen der Heizkostenzuschläge auf der letzten Stufe der Tabelle in § 21 Wohngeldsondergesetz und die Weitergeltung der ungekürzten Wohngeldtabellen als Anlage 1 - 5 zum Wohngeldsondergesetz entsprechend verschoben.

Analog der Rechtslage im jetzt geltenden Wohngeldsondergesetz (§ 1) muß allerdings eine gleitende Auslaufzeit bis zum 31. März 1996 vorgesehen werden. Eine Regelung, wonach Bewilligungen im Laufe des Jahres 1995 längstens nur noch bis zum 31.12.1995 ausgesprochen werden dürften, würde dazu führen, daß im Januar 1996 alle bisherigen Wohngeldbezieher mit Wiederholungsanträgen und Neuantragsteller die Wohngeldstellen mit Anträgen überhäufen würden. Ein derartiger Ansturm würde im Verwaltungsvollzug eine zeitgerechte Abarbeitung erschweren und für viele Bürger unzumutbare Wartezeiten bedeuten.

Es muß deshalb dieser Zeitraum für die Stellung von Wiederholungsanträgen gestreckt werden. Um weitere Mehrkosten so gering wie möglich zu halten, ist diese Auslaufzeit auf 3 Monate begrenzt bis zum 31. März 1996. Dieser Zeitraum wird für noch vertretbar gehalten.

In gleichem Maße muß diese Übergangsfrist auch für die Regelung des § 21 Wohngeldsondergesetz (Heizkostenzuschläge) gelten, weil ein nochmaliges Aufgreifen und Ändern der zuvor erfolgten Bewilligungen für die Auslaufzeit von maximal 3 Monaten völlig unzumutbar wäre.

Die in § 42 Wohngeldgesetz vorgesehenen Übergangsregelungen bei der Wiedergeltung des Wohngeldgesetzes auch in den neuen Ländern können weitgehend entfallen, wenn das Wohngeldsondergesetz unverändert noch bis Ende des Jahres 1995 anzuwenden ist.

Diese Übergangsregelungen werden insoweit obsolet und ermöglichen die Geltung eines einheitlichen Wohngeldrechtes in allen Ländern nunmehr im Verlauf des 1. Quartals des Jahres 1996.

Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Weitergeltung von § 42 Abs. 2 Wohngeldgesetz. Nach der Überleitungsverordnung vom 17. Dezember 1990 - die ab Januar 1996 wieder "aufleben" würde - sind die Höchstbeträge in den neuen Ländern praktisch auf die Mietstufe I entsprechend § 8 des Wohngeldgesetzes begrenzt. Da diese Regelung der Mietentwicklung - dies wird sich ab 1996 besonders eklatant zeigen - hinterher hinkt, ist für die neuen Länder ab 01.01.1996 eine Anpassung der Miethöchstbeträge durch eine neue Verordnung der Bundesregierung dringend erforderlich, sofern nicht in der ab 1996 erwarteten Wohngeldnovelle eine Einordnung der neuen Länder in Mietstufen gemäß § 8 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung erfolgt.

Aus diesem Grunde ist aber auch die bisherige Überleitungsverordnung vom 17.12.1990 aufzuheben, da sie nicht mehr zeitgemäß ist und ab 1996 ohnehin durch ein geändertes Wohngeldgesetz oder eine neue Überleitungsverordnung ersetzt werden muß.

Kosten:

Die vorgesehene Gesetzesänderung bedeutet eine Verlängerung der günstigeren Leistungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1995, für die Übergangsfälle bis längstens zum 31. März 1996.

Da schon aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 22. Dezember 1993 noch vor dem 31. Dezember 1994 gestellte Wohngeldanträge bis zum 30. Juni 1995 nach Maßgabe des Wohngeldsondergesetzes bewilligt werden können, entstehen insgesamt keine übermäßigen Mehrkosten. Die Mehraufwendungen würden sich weitgehend auf das Haushaltsjahr 1995 beschränken und überwiegend erst ab Juli 1995 durchschlagen, würden weitgehend also für das Jahr 1995 nur die letzten 6 Monate betreffen.

Nach Schätzungen dürften die hier angestrebten Verbesserungen durch die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes (Weitergeltung der Heizkostenzuschläge und Weitergeltung der bisherigen Anlagen 1 - 5 zum Wohngeldsondergesetz) je Wohngeldempfänger rd. 43,- DM je Monat ausmachen. Unter Berücksichtigung der in allen neuen Ländern schon im Jahre 1994 deutlich zurückgegangenen Fallzahlen der Empfängerhaushalte ergibt eine überschlägige Schätzung, daß insgesamt Mehraufwendungen von rd. 250 Mio DM anfallen würden.

Da der Bund die Hälfte der Aufwendungen für das Wohngeld trägt, ergäbe dies für den Bundeshaushalt für das Jahr 1995 eine Belastung von rd. 125 Mio DM.

Für die neuen Länder ergäbe sich eine durchschnittliche Mehraufwendung je nach Fallzahlen zwischen 20 und 30 Mio DM je Bundesland.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Haushaltsansätze für das Jahr 1995 und die Beträge für die mittelfristige Finanzplanung aufgrund der bisherigen Fallzahlen veranschlagt wurden. Die jetzt deutlich werdenden, rückläufigen Fallzahlen in allen neuen Ländern werden diese Mehraufwendungen kompensieren.

Eine Korrektur der Haushaltsansätze nach oben dürfte daher in keinem Fall erforderlich sein. Dies dürfte auch für die Ansätze im Bundeshaushalt gelten.

Mehraufwendungen für das Jahr 1996 dürften wegen des kurzen Übergangszeitraumes von 3 Monaten nicht ins Gewicht fallen, zumal dann auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen eines ab 1996 novellierten Wohngeldgesetzes zu berücksichtigen wären. Hierzu ist gegenwärtig eine bezifferbare Aussage nicht möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1, Nr. 1:

Der Zeitraum der Geltung des Wohngeldsondergesetzes soll im Geltungsbereich der neuen Länder insgesamt von gegenwärtig bis zum 31. Dezember 1994 auf den 31. Dezember 1995 verlängert werden. In Anbetracht des problematischen Verwaltungsvollzuges bei einer sofortigen Geltung des Wohngeldgesetzes ab 1. Januar 1996 ist eine Auslauffrist bis zum 31. März 1996 vorgesehen, die den im Wohngeldrecht möglichen Bewilligungszeiträumen Rechnung trägt und einen übermäßigen Ansturm auf die Wohngeldstellen ausschließlich im Monat Januar 1996 verhindern soll.

2. Zu Artikel 1, Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung (Folgeänderung) an das verlängerte Geltungsdatum des Wohngeldsondergesetzes bis 31. Dezember 1995.

3. Zu Artikel 1, Nr. 3:

Die Wohngeldfähigkeit der Kosten für Heizung und Warmwasser gemäß § 21 Wohngeldsondergesetz in der niedrigsten Stufe der Tabelle wird ebenfalls der verlängerten Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes einschließlich der Auslauffrist bis längstens 31. März 1996 angepaßt.

4. Zu Artikel 2:

Die in § 42 Wohngeldgesetz vorgesehenen Überleitungsvorschriften für die Wiederverwendung des Wohngeldgesetzes auch in den neuen Ländern können weitgehend entfallen, weil diese Bestimmungen durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes obsolet werden.

Dies gilt für die Weitergeltung der Heizkostenzuschläge direkt durch § 21 Wohngeldsondergesetz.

Die Regelung des Freibetrages in § 42 Abs. 5 Wohngeldgesetz kann ebenfalls entfallen, da durch die Weitergeltung von § 2 Satz 1 Wohngeldsondergesetz die Anlagen 1 - 5 (Wohngeldtabellen) unverändert für Bewilligungen bis längstens 31. März 1996 anzuwenden sind.

5. Zu Artikel 3:

Die Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes (Überleitungsverordnung zum WoGG - ÜVWoGG -) soll aufgehoben werden, weil ab 1996 dem regional unterschiedlichen Mietenniveau in den neuen Ländern dann entweder durch eine entsprechende Erhebung und Einordnung in Mietenstufen nach § 8 WoGG oder durch eine neue Überleitungsverordnung aufgrund von § 42 Abs. 2 WoGG entsprochen werden soll. Die bisherige Festlegung allein auf die Mietenstufe I entspricht ohnehin nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

6. Zu Artikel 4:

Dieses Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.